

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für den

Freistaat Bayern.

Mr. 29.

München, den 17. Mai 1920.

Inhalt:

Landeswahlgesetz vom 12. Mai 1920 für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen. S. 195. —
Die Landeswahlordnung vom 12. Mai 1920. S. 241.

Landeswahlgesetz für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen und zwar hinsichtlich der Art. 1, 2, 22, 23, 29, 41, 42, 44, 45, 72 und 73 mit der im § 92 der Verfassung vorgeschriebenen Mehrheit:

I. Allgemeines.

1. Stimmrecht.

Art. 1.

Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtage, bei Volksbegehren und bei Volksentscheidungen sind — vorbehaltlich des Art. 9 — am Orte ihres Aufenthaltes in Bayern alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die am Tage der Stimmabgabe

1. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. sich nicht bloß vorübergehend oder nur gelegentlich in Bayern aufhalten.

Art. 2.

^I Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,

2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

^{II} Die Ausübung des Stimmrechtes ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

^{III} Behindert in der Ausübung ihres Stimmrechtes sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

^{IV} Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden, werden hiervon nicht berührt.

Art. 3.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und darf nur an einem Orte abstimmen.

Art. 4.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines (Art. 14, 15, 16).

2. Wahlleiter, Wahlausschüsse.

Art. 5.

^I Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis einen Wahlleiter und einen Vertreter hierfür.

^{II} Landeswahlleiter ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes. Seine Vertreter ernannt das Staatsministerium des Innern.

Art. 6.

^I Die Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Kreiswahlleiter und den sämtlichen Vertrauensmännern, die auf den bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen bezeichnet sind.

^{II} Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter und den Vertrauensmännern, welche die Vertrauensmänner der zur Restsitzeverteilung (Art. 55) vereinigten Wahlvorschläge (Gesamtwahlvorschläge) bezeichnet haben.

^{III} Die Vertrauensmänner bleiben solange Mitglieder der Wahlausschüsse, bis sie durch einen anderen Vertrauensmann ersetzt werden.

^{IV} Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich.

^V Die Kreisregierungen und das Staatsministerium des Innern stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung. Auch die Beamten des Verwaltungsgerichtshofes können als solche bezeichnet werden.

3. Wählerlisten, Wahlkarteien und Wahlscheine.

Art. 7.

Die Gemeinden haben für ihre Bezirke, oder wenn die Gemeinde zu mehreren Stimmbezirken gehört, für jeden Stimmbezirk zu jeder Wahl oder Volksentscheidung eine Wählerliste oder Wahlkartei doppelt anzulegen und darin die in dem Stimmbezirke Stimmberechtigten einzutragen.

Art. 8.

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, hierzu erforderliche Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 9.

Stimmberechtigte bayerische Staatsbeamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz in anderen Ländern des Deutschen Reiches oder an Bayern angrenzenden Staatsgebieten haben, sowie die stimmberechtigten bayerischen Staatsangehörigen ihres Hausstandes sind in eine Wählerliste oder Wahlkartei der nächstgelegenen bayerischen Gemeinde einzutragen.

Art. 10.

Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis zum 14. Tage vor der Abstimmung zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntzugeben.

Art. 11.

Einsprüche gegen die Wählerlisten und Wahlkarteien sind bei Meidung des Ausschlusses in der gleichen Frist einzulegen. Falls die Gemeindebehörde auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Einsprüche spätestens am achten Tage vor der Abstimmung.

Art. 12.

Änderungen in der Wählerliste oder Wahlkartei sind vom Beginne der Auslegungsfrist an bis zum Abschlusse der Wählerlisten oder Wahlkarteien — vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 15 und 16 — nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch zulässig.

Art. 13.

Am siebten Tage vor der Abstimmung schließt der Bürgermeister die Wählerlisten und Wahlkarteien ab. Von da an sind bis zur Abstimmung Änderungen — vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 15 und 16 — unzulässig.

Art. 14.

Weist ein Stimmberechtigter nach, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat, so hat die Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes ihm auf Antrag eine Bestätigung über sein Stimmrecht (Wahlschein) auszustellen. Hiermit ist er im Stimmbezirke seines Aufenthaltsortes zur Abstimmung zuzulassen.

Art. 15.

^I Stimmberechtigte, die nach Ablauf der Einspruchsfrist den Aufenthalt gewechselt haben, sind berechtigt, ihren Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei des bisherigen Aufenthaltsortes streichen zu lassen und auf Grund der gemeindlichen Bestätigung hierüber (Wahlschein) im Stimmbezirk ihres neuen Aufenthaltsortes abzustimmen.

^{II} Stimmberechtigte, die nur innerhalb des Gemeindebezirkes ihres bisherigen Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind in dem Stimmbezirke zur Abstimmung zuzulassen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind. Das Recht der Antragstellung nach Abs. I bleibt hierdurch unberührt.

Art. 16.

^I Stimmberechtigte, die nachweisen, daß sie am Tage der Abstimmung aus zwingenden Gründen sich außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes befinden und nicht vor Schluß der Abstimmung dorthin zurückkehren können, sind berechtigt, ihren Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei des Aufenthaltsorts streichen zu lassen und auf Grund der gemeindlichen Bestätigung hierüber (Wahlschein) an jedem sonstigen Orte in Bayern abzustimmen.

^{II} Dasselbe gilt für Personen, die durch körperliche Leiden oder Gebrechen in der Bewegungsfähigkeit behindert sind.

4. Sicherung der Abstimmungsfreiheit.

Art. 17.

Stimmberechtigten, die in einem öffentlichen oder privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, muß die zur Stimmabgabe und zur Ausübung der in diesem Gesetze zum Vollzuge der Abstimmungen vorgesehenen Ehrenämter nötige freie Zeit ohne Abzug am Lohne oder Gehalte gewährt werden.

Art. 18.

Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß bei Landtagswahlen die Stimmzettel für alle Wahlvorschläge am Wahltage vor den Wahlräumen derart aufgelegt werden können und aufgelegt bleiben, daß jeder Wähler sie daselbst ungehindert in Empfang nehmen kann.

Art. 19.

Die Bestechung und Nötigung der Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Abstimmung der dabei Beteiligten zur Folge.

Art. 20.

Den Behörden des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist es untersagt, die Abstimmung in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 21.

Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch eine Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

II. Volksbegehren.

Art. 22.

^I Der Vorschlag eines Volksbegehrens, der als solcher bezeichnet sein muß, ist bei dem Staatsministerium des Innern einzureichen. Er bedarf der Unterschriften von 1000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Vorschlags durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes nachzuweisen. Wenn die Vorstandschaft einer Vereinigung den Vorschlag einreicht und glaubhaft macht, daß ihn 20 000 ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen, genügt die amtlich beglaubigte Unterschrift der Vorstandschaft.

^{II} Vorschläge von Volksbegehren gemäß § 77 Abs. II der Verfassung sind binnen längstens 4 Wochen nach dem Landtagsbeschlusse einzureichen, der den Anlaß des Volksbegehrens bildet.

^{III} Die Frist für die Anrufung einer Volksentscheidung gemäß § 77 Abs. II der Verfassung wird auf drei Monate festgesetzt.

Art. 23.

Erachtet das Staatsministerium des Innern die verfassungsmäßigen oder die in diesem Gesetze bestimmten Voraussetzungen für den Vorschlag eines Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Verhandlungen sofort dem Landtage vorzulegen. Dieser trifft hierüber die Entscheidung.

Art. 24.

^I Das Staatsministerium des Innern bestimmt, wann die Frist zur Unterstützung des Vorschlags des Volksbegehrens beginnt und gibt die Frist samt dem Vorschlag öffentlich bekannt.

^{II} Die Frist muß spätestens eine Woche nach dem Einlaufe des Vorschlags beim Staatsministerium des Innern beginnen. Sie dauert drei Wochen.

^{III} Wird innerhalb dieser Frist der Vorschlag eines weiteren Volksbegehrens über denselben Gegenstand eingebracht, so wird die Frist des früheren Volksbegehrens auf Antrag bis zum Ablaufe der für das spätere Volksbegehren laufenden Frist erstreckt. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist sofort dem Landtage zur endgültigen Entscheidung mitzuteilen.

Art. 25.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die vorschriftsmäßigen Unterzeichnungslisten, die ihnen die Beteiligten übergeben, während ihrer Amtsstunden zum eigenhändigen schriftlichen Eintrag der Unterstützungserklärungen bereitzuhalten. Vor jeder Unterschrift ist zu prüfen, ob der Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Handzeichen solcher Personen, welche nicht schreiben können, sind zu beglaubigen.

Art. 26.

Für das Stimmrecht sind die Einträge in der zuletzt benützten Wählerliste oder Wahlkartei maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor der Unterzeichnung in der Liste nachzuweisen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer Woche zu entscheiden.

Art. 27.

^I Ungültig sind Unterschriften, die

1. unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht deutlich erkennen lassen,
3. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
4. auf nicht vorschriftsmäßigen Listen stehen,
5. nicht rechtzeitig abgegeben sind.

Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht beglaubigt sind.

^{II} Die Entscheidung über die Gültigkeit trifft der Landeswahlausschuß.

Art. 28.

^I Nach dem Ablaufe der Unterstützungsfrist sind die Unterzeichnungslisten durch die Bezirksverwaltungsbehörden dem Landeswahlleiter zu übersenden. Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis fest, gibt es öffentlich bekannt und übersendet die Verhandlungen samt den Unterlagen dem Landtag oder, wenn dieser nicht versammelt ist, durch das Staatsministerium des Innern dem Gesamtministerium.

^{II} Die Kosten dieser Feststellung fallen der Staatskasse, die Kosten der Unterzeichnungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden den Antragstellern, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

Art. 29.

Wenn das Volksbegehren auf Einberufung des Landtags geht, hat das Gesamtministerium den Präsidenten des Landtags hiervon zu verständigen. Dieser hat den Landtag alsbald einzuberufen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Landtagswahlen und Volksentscheidungen.

1. Stimmbezirke.

Art. 30.

^I Wenn eine Landtagswahl oder eine Volksentscheidung anberaumt worden ist, teilen die Bezirksverwaltungsbehörden, in München der Stadtrat, ihre Verwaltungsbezirke für die Abstimmungen bei Landtagswahlen und Volksentscheidungen in Stimmbezirke ein.

^{II} Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen.

^{III} Ein Stimmbezirk soll höchstens 2500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung umfassen.

^{IV} Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

2. Wahlvorstand.

Art. 31.

Die Bezirksverwaltungsbehörden, in München der Stadtrat, bestimmen alsbald für jeden Stimmbezirk Abstimmungsort, Abstimmungsraum und je einen Stimmberechtigten als Wahlvorsteher und Vertreter hierfür.

Art. 32.

Der Wahlvorsteher beruft aus den Stimmberechtigten seines Stimmbezirkes einen Schriftführer und drei bis sechs Beisitzer. Sie bilden mit ihm den Wahlvorstand.

3. Abstimmung.

Art. 33.

^I Die Abstimmungen haben stattzufinden an einem Sonntag oder allgemeinen öffentlichen Ruhetag.

^{II} Sie dauern in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 bis 6 Uhr, sonst von 9 bis 7 Uhr. Sie können auf Grund einstimmigen Beschlusses des Wahlvorstandes schon früher geschlossen werden, wenn alle in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragenen Personen ihre Stimmen abgegeben haben.

Art. 34.

^I Während der ganzen Dauer der Abstimmung und Ergebnisermittlung ist den Stimmberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraume gestattet, soweit sie ohne Störung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraume zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

^{II} Im Abstimmungsraume dürfen, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes abgesehen, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

^{III} Stimmzettel dürfen im Abstimmungsraume weder aufgelegt noch verteilt werden.

Art. 35.

Die Abstimmung wird in Person durch nichtunterschiedene Stimmzettel ausgeübt, die die Abstimmenden dem Wahlvorsteher in abgestempelten Umschlägen eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer Vertrauensperson zu übergeben haben.

Art. 36.

In einem Nebenraum oder durch eine Absonderungsvorrichtung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Abstimmende seinen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Umschlag legen kann.

Art. 37.

Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände sowie, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Landtags, über die Gültigkeit der Stimmzettel.

4. Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten.

Art. 38.

Die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten kann durch die Vollzugsvorschriften anderweitig geregelt werden.

5. Kosten der Abstimmungen.

Art. 39.

^I Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat. Die Stimmzettel bei Wahlen haben die Wähler selbst zu beschaffen.

^{II} Die in diesem Gesetze zum Vollzuge der Abstimmungen vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann.

IV. Besondere Bestimmungen für die Landtagswahlen.

1. Abgeordnete, Wahlkreise, Stimmkreise, Wählbarkeit.

Art. 40.

Der bayerische Landtag wird auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältnismahlrechtes gewählt.

Art. 41.

^I Das ganze Land wird in acht Wahlkreise entsprechend den Regierungsbezirken eingeteilt.

^{II} Für das ganze Land sind — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 55, 57, 61 — 140 Abgeordnete zu wählen. Hiervon treffen auf

Oberbayern	32,
Niederbayern	15,
Pfalz	17,
Oberpfalz	12,
Oberfranken	13,
Mittelfranken	19,
Unterfranken	15,
Schwaben	17.

Art. 42.

Außerdem werden 15 Abgeordnete den Gesamtwahlvorschlägen (Art. 55) und den nicht zu einem Gesamtwahlvorschlage vereinigten Einzelwahlvorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahlen im ganzen Lande zur Benennung zugeteilt (Landesabgeordnete).

Art. 43.

Die Wahlkreise werden in so viele Stimmkreise eingeteilt, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind. Die Einteilung regelt die Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist.

Art. 44.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist und sich seit mindestens einem Jahre in Bayern aufgehalten hat.

Art. 45.

^I Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch Wegfall der Wählbarkeit,
3. durch rechtskräftige strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

^{II} Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden. Als Verzicht gilt auch die Annahme eines öffentlichen Dienstes in einem mit Bayern im Kriege befindlichen Staat.

2. Wahlvorschläge.

Art. 46.

^I Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Sie sind für die Wahlkreise aufzustellen und spätestens am 21. Tage abends 8 Uhr vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter einzureichen.

^{II} Jeder Wahlvorschlag muß ein Kennwort tragen und darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind.

^{III} Bei jedem Bewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis oder für welche Stimmkreise er aufgestellt ist.

^{IV} Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis aufgestellt und nur in einem Wahlvorschlag benannt sein.

^V Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens 50 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein.

^{VI} Die Zustimmungserklärung der in einem Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber ist dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

^{VII} Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen im Sinne der Abs. I und VI, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt werden.

Art. 47.

^I Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag behoben sein; sonst ist der Wahlvorschlag, soweit der Mangel besteht, ungültig.

^{II} Bis zum gleichen Tage sind die durch den Wegfall einzelner Bewerber veranlaßten Ergänzungen der Wahlvorschläge zulässig.

Art. 48.

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden am 9. Tage vor dem Wahltag, vorbehaltlich der Wahlprüfung durch den Landtag, endgültig über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

Art. 49.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden ihre Namen aus den Wahlvorschlägen gestrichen, auch die Namen der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber werden gestrichen.

Art. 50.

^I Die Kreiswahlleiter haben die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzugeben.

^{II} Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme der Wahlvorschläge unzulässig.

3. Abstimmung.

Art. 51.

^I Jeder Wähler kann seine Stimme nur für einen der Bewerber abgeben, die in einem von dem Kreiswahlleiter öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag für den Stimmkreis als Bewerber aufgestellt sind. Der Stimmzettel muß außerdem das Kennwort des Wahlvorschlags enthalten, dem der gewählte Bewerber angehört.

^{II} Enthält ein Stimmzettel nur das Kennwort des Wahlvorschlags, so wird die Stimme für diesen als Listenstimme gezählt.

4. Ermittlung des Wahlergebnisses.

Art. 52.

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und für jeden der im Stimmkreis aufgestellten Bewerber, ferner wie viele Listenstimmen, endlich wie viele Stimmen für jeden Wahlvorschlag abgegeben sind.

Art. 53.

^I Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder in einem gekennzeichneten Umschlag übergeben worden sind,
2. die nicht die vorgeschriebene Beschaffenheit haben,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die nicht neben der Person des Gewählten auch das Kennwort des zugehörigen Wahlvorschlags enthalten,
5. die an Stelle des für den Stimmkreis aufgestellten Bewerbers einen anderen Namen enthalten,
6. die außer der Bezeichnung des Gewählten und dem Kennworte des zugehörigen Wahlvorschlags einen weiteren Inhalt haben,
7. aus denen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

^{II} Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden lauten, sind sämtliche ungültig.

5. Feststellung des Wahlergebnisses.

Art. 54.

^I Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und für die in jedem Stimmkreise des Wahlkreises aufgestellten einzelnen Bewerber, ferner wie viele Listenstimmen, endlich wie viele Stimmen für jeden Wahlvorschlag im Wahlkreis abgegeben worden sind.

^{II} Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen wird sodann durch die um 1 vermehrte Zahl der im Wahlkreise zu vergebenden Sitze geteilt (Verteilungszahl). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als sich bei der Teilung seiner Gesamtstimmenzahl an Bewerberstimmen und Listenstimmen durch die Verteilungszahl ergibt.

^{III} Die Stimmreste der einzelnen Wahlvorschläge werden samt der Zahl der im Wahlkreise noch nicht vergebenen Sitze dem Landeswahlleiter mitgeteilt.

Art. 55.

^I Der Landeswahlausschuß zählt die Stimmreste, die bei den mit dem gleichen Kennworte versehenen Wahlvorschlägen geblieben sind, zusammen und stellt sie als Gesamtwahlvorschlag fest. Er teilt die Gesamtsumme der Stimmreste aller Gesamtwahlvorschläge und der nicht an einem Gesamtwahlvorschlage beteiligten Einzelwahlvorschläge durch die um 1 vermehrte Zahl der noch zu besetzenden Sitze (Restverteilungszahl). Jeder Gesamtwahlvor-

schlag oder beteiligte Einzelwahlvorschlag erhält so viele Sitze, als sich bei der Teilung seines Stimmrestes durch die Restverteilungszahl ergibt.

^{II} Die Sitze werden innerhalb der Gesamtwahlvorschläge den Wahlvorschlägen zugewiesen, die die größten Stimmreste aufweisen.

^{III} Werden auch hierdurch nicht alle Sitze verteilt, so werden die noch übrigen Sitze den Gesamtwahlvorschlägen oder beteiligten Einzelwahlvorschlägen mit den größten Stimmresten zugeteilt.

Art. 56.

^I Die Wahlauschüsse sind an die Feststellungen der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

^{II} Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber entgegen seiner abgegebenen Erklärung und Versicherung (Art. 46 Abs. VI) in mehreren Wahlkreisen aufgestellt worden ist, so hat der Kreiswahlauschuß oder nachträglich der Landeswahlauschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 57.

^I Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Sitze auf die einzelnen Bewerber nach der Zahl der auf jeden Bewerber in den Stimmkreisen, für die er innerhalb des Wahlkreises aufgestellt ist, entfallenen Stimmen verteilt.

^{II} Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als er wählbare Bewerber enthält, so fallen sie den Bewerbern zu, die auf den übrigen Wahlvorschlägen des gleichen Gesamtwahlvorschlags nach der Zahl ihrer Stimmen an erster Stelle berufen sind. Sind solche nicht vorhanden, so bleiben die Sitze unbefetzt.

^{III} Haben mehrere Wahlvorschläge infolge gleicher Teilungsergebnisse oder Reststimmen auf einen Sitz gleichen Anspruch und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so fällt der Sitz an den Wahlvorschlag, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

^{IV} Haben in einem Wahlvorschlage mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

Art. 58.

^I Der Landeswahlauschuß verteilt die Sitze für die Landesabgeordneten unter die Gesamtwahlvorschläge und die beteiligten Einzelwahlvorschläge nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahlen.

^{II} Hierzu wird zunächst die gesamte Stimmenzahl durch die um 1 vermehrte Zahl der Landesabgeordneten geteilt. Durch diese Verteilungszahl werden sodann die Stimmenzahlen der Gesamtwahlvorschläge und der beteiligten Einzelwahlvorschläge geteilt.

^{III} Werden hierdurch nicht alle Sitze vergeben, so wird die Stimmenzahl jedes der Gesamtwahlvorschläge und beteiligten Einzelwahlvorschläge durch die um 1 vermehrte Zahl der ihm hiernach zugewiesenen Sitze geteilt. Dem Gesamtwahlvorschlag oder beteiligten Einzelwahlvorschlag, bei dem sich hiernach die größte Zahl ergibt, wird dann ein weiterer Sitz zugewiesen. Dieses Verfahren wird nötigenfalls entsprechend wiederholt.

^{IV} Haben mehrere Gesamtwahlvorschläge oder beteiligte Einzelwahlvorschläge infolge gleichen Teilungsergebnisses auf einen Sitz gleichen Anspruch und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl von Sitzen überschritten, so entscheidet das Los.

^V Der Landeswahlleiter eröffnet die Zahl der hiernach auf die Gesamtwahlvorschläge oder beteiligten Einzelwahlvorschläge treffenden Sitze dem Vertrauensmanne mit der Anheimgabe, ihm die Namen der Landesabgeordneten im Benehmen mit den Vertrauensmännern der Wahlvorschläge binnen acht Tagen zu bezeichnen. Die Abgeordneten müssen den auf einem Wahlvorschlage verzeichneten, noch nicht gewählten Bewerbern entnommen sein.

^{VI} Werden diese Abgeordneten nicht binnen acht Tagen benannt oder ist für einen Gesamtwahlvorschlag oder beteiligten Einzelwahlvorschlag nicht mehr die entsprechende Anzahl von Bewerbern verfügbar, so bleiben die Sitze unbesetzt.

Art. 59.

^I Die Wahlleiter haben die Gewählten stets sofort von der Wahl zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen bei dem Landeswahlleiter zu erklären.

^{II} Wird die Annahme der Wahl nicht binnen acht Tagen nach dem Empfang der Verständigung hiervon diesem gegenüber erklärt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

Art. 60.

^I Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter sämtliche Namen alsbald öffentlich bekanntzugeben, ebenso die Namen der nichtgewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen als Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

^{II} Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.

6. Ersatz ablehnender oder ausscheidender Abgeordneter.

Art. 61.

^I Die Feststellung des Ersatzmannes im Falle der Erledigung eines Abgeordneten-sitzes obliegt dem Landeswahlleiter.

^{II} Wenn ein gewählter Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der in dem gleichen Wahlvorschlag an erster Stelle unter den nicht gewählten Bewerbern berufen ist. Wenn auf dem gleichen Wahlvorschlag kein Bewerber mehr vorhanden ist, tritt dafür der Bewerber ein, der aus den übrigen Wahlvorschlägen des gleichen Gesamtwahlvorschlages an erster Stelle berufen ist. Ist kein solcher Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

^{III} Wenn ein Landesabgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, ist der Ersatzmann gemäß Art. 58 neu zu benennen.

7. Wahlprüfung.

Art. 62.

Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

Art. 63.

Wahlbeanstandungen durch Wahlberechtigte sind beim Landtage binnen einem Monate nach seiner Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 64.

^I Wenn der Landtag das Wahlergebnis in einem Wahlkreise für ungültig erklärt hat, ist eine Nachwahl in diesem Wahlkreis anzuordnen. Auf Grund dieser Nachwahl ist das Wahlergebnis durch den Kreiswahlausschuß neu festzustellen.

^{II} In diesem Falle hat der Landeswahlausschuß auch die sämtlichen auf Stimmreste entfallenden Sitze neu zu verteilen. Ergibt sich dabei, daß auf einen Wahlvorschlag weniger Sitze als bei der früheren Verteilung entfallen, so scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten in der Reihenfolge des Art. 57 zuerst aus.

^{III} Auch über die Zuteilung der Landesabgeordneten an die Gesamtwahlvorschläge oder beteiligten Einzelwahlvorschläge hat der Landeswahlausschuß auf Grund der neuen Wahlergebnisse nochmals zu entscheiden. Ergibt sich dabei, daß auf einen Gesamtwahlvorschlag oder beteiligten Einzelwahlvorschlag weniger Landesabgeordnete als bei der früheren Verteilung entfallen, so hat der Vertrauensmann die Person der Ausscheidenden zu bestimmen. Geschieht dies nicht binnen acht Tagen, so hat der Landesabgeordnete mit der geringsten Stimmenzahl auszuscheiden. Die Person stellt der Landeswahlausschuß fest.

Art. 65.

^I Wenn der Landtag das Wahlergebnis nur in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt und feststellt, daß es nach der Wählerzahl des Stimmbezirkes oder der Stimmbezirke auf das Gesamtwahlergebnis von Einfluß sein kann, hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Wahlvorschläge und Wählerlisten oder Wahlparteien stattzufinden. Kreiswahlausschuß und Landeshwahlausschuß stellen auf Grund der Wiederholungswahl die Wahlergebnisse gemäß Art. 64 neu fest.

^{II} Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Durchführung einer Wahl durch Gewalt gehindert worden ist und das Gesamtwahlergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflusst werden kann. Die gleiche Anordnung kann bis zum Zusammentreten des Landtags vorbehaltlich der Wahlprüfung durch den Landtag das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses mit Zustimmung des Landeshwahlausschusses treffen.

V. Besondere Bestimmungen für die Volksentscheidungen.

Art. 66.

Das Staatsministerium des Innern hat den Tag für die Volksentscheidungen festzusetzen und mit dem Gegenstande der Volksentscheidung öffentlich bekanntzugeben.

Art. 67.

^I Die der Volksentscheidung zu unterstellende Frage ist dabei so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

^{II} Ist gleichzeitig über mehrere Gesetzentwürfe abzustimmen, so ist festzusetzen, wie die Abstimmungen zu unterscheiden sind.

Art. 68.

Die Stimmzettel werden auf Staatskosten beschafft.

Art. 69.

^I Ungültig sind Stimmzettel, abgesehen von den Fällen des Art. 53 Ziff. 1 bis 3, wenn sie

1. weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf die gleiche Frage,
2. bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“,
3. einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

^{II} Mehrere gleichlautende gültige Stimmzettel für dieselbe Frage gelten als einer. Mehrere verschieden lautende Stimmzettel für dieselbe Frage sind ungültig.

Art. 70.

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stellt der Wahlvorstand nach dem Abschlusse der Abstimmung für jede gestellte Frage einzeln fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und wie viele hiervon mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind.

Art. 71.

Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis fest, gibt es öffentlich bekannt und übersendet die Verhandlungen samt den Unterlagen dem Landtag.

Art. 72.

^I Der Landtag stellt die Rechtswirksamkeit der Volksentscheidung fest.

^{II} Wenn er das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, ist Art. 65 entsprechend anzuwenden.

Art. 73.

^I Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheidung angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und zu verkündigen.

^{II} Ein durch Volksentscheidung abgelehntes Gesetz darf nicht als solches ausgefertigt oder verkündigt werden.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 74.

Wird eine Abstimmung gleichzeitig mit einer vom Reich ausgeschriebenen Abstimmung vorgenommen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die durch Anordnungen des Reichs über die Wählerlisten und Wahlarteien, die Zusammensetzung der Wahlvorstände und die Abstimmung erlassen werden. Für die Beschaffenheit und den Inhalt der Stimmzettel bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Herstellung einer eigenen Wählerliste ist dann nicht erforderlich.

Art. 75.

Die Gemeinden haben die zum Vollzuge des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

Art. 76.

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

VII. Übergangsvorschrift.

Art. 77.

Findet die erste Wahl nach Erlass dieses Gesetzes vor dem 13. Juni 1920 statt, so wird das Staatsministerium des Innern ermächtigt, die Fristen für die Behandlung der Wahlvorschläge entsprechend abzukürzen.

Art. 78.

Dieses Gesetz wird als dringend im Sinne des § 77 Abs. I Ziff. 6 der Verfassung bezeichnet und tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Art. 79.

Das Landeswahlgesetz gilt als Verfassungsgesetz.

München, den 12. Mai 1920.

Im Namen des Landtages:

J. B.

Dr. Frhr. v. Galler.

Das Gesamtministerium:

Dr. v. Kahr. v. Frauendorfer. Hamm. Matt.
Oswald. Wühlhofer. J. B.: Dr. Krausneck.
J. B.: Dr. Meyer.